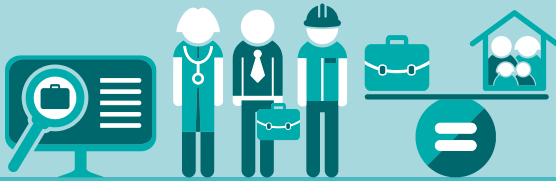


2016



03

Arbeit und
Erwerb

Neuchâtel 2018

Erhebung der Gesamtarbeitsverträge in der Schweiz 2016



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Statistik BFS

Gesamtarbeitsverträge (GAV)

Schweiz, Stand 1. März 2016

	GAV insgesamt ¹		GAV mit normativen Bestimmungen		GAV ohne normative Bestimmungen ³	
	GAV ¹	Unterstellte Arbeitnehmende ²	GAV ¹	Unterstellte Arbeitnehmende ²	GAV ¹	Unterstellte Arbeitnehmende ²
Total	589	2 066 500	575	1 877 900	14	188 600
davon allgemeinverbindliche GAV ⁴	76	1 032 600	X	847 700	X	184 900
Typ des GAV						
Verbands-GAV	207	1 715 200	X	X	X	X
Firmen-GAV ⁵	382	351 300	X	X	X	X
GAV und Mindestlöhne						
mit Mindestlöhnen	502	1 790 100	502	1 790 100	–	–
davon empfohlen	5	21 800	5	21 800	–	–
ohne Mindestlöhne	87	276 400	73	87 800	14	188 600
Grösse (Unterstellte Arbeitnehmende)						
1–4 999	540	353 500	533	332 600	7	20 900
5000–9999	14	103 200	11	77 500	3	25 700
10 000–99 999	31	850 100	27	708 100	4	142 000
100 000 und mehr	4	759 700	4	759 700	–	–
ohne Angaben	–	–	–	–	–	–
Wirtschaftssektor						
1. Sektor	5	3 400	5	3 400	–	–
2. Sektor	213	647 200	200	460 100	13	187 100
3. Sektor	366	1 234 600	365	1 233 100	1	1 500
nicht zuzuordnen ⁶	5	181 300	5	181 300	–	–

¹ Basisvertrag (entschliesslich der GAV ohne Angabe der Anzahl unterstellter Arbeitnehmender). Ohne mit dem GAV verbundene Ergänzungsvereinbarungen oder Zusatzverträge. Von einer Erhebung zur anderen kann eine leichte Veränderung der Anzahl GAV, die mit strukturellen Umstellungen in den gesamtarbeitsvertraglich geregelten Bereichen zusammenhängt, signifikante Auswirkungen auf die Zahl der unterstellten Arbeitnehmenden haben.

² Eine arbeitnehmende Person, die mehreren GAV unterstellt ist, wird mehrmals gezählt. Dies trifft insbesondere auf die Arbeitnehmenden im Bereich der Temporärarbeit (Personalverleih) zu.

³ GAV, die in der Regel den Wirkungsbereich (Arbeitgeber und Arbeitnehmende) anderer GAV mit geltenden normativen Bestimmungen innerhalb desselben Wirtschaftszweigs betreffen.

⁴ GAV, die für einen bestimmten geografischen und Wirtschaftsbereich (Tätigkeit, Wirtschaftszweig oder Beruf) und für alle Arbeitgeber und Arbeitnehmenden als obligatorisch erklärt wurde.

⁵ Einschliesslich der GAV der öffentlichen Verwaltung. Ohne die Hausverträge (lediglich von Seiten der Arbeitnehmenden durch eine Arbeitnehmervertretung unterzeichnet).

⁶ Dieser Code ist in der NOGA nicht enthalten (kaufmännische Angestellte und Verkaufspersonal).

Bemerkung: Wegen Rundungsdifferenzen können aufaddierte Werte leicht vom Total abweichen.

Zeichenerklärung: «X» entfällt aus Datenschutzgründen; «–» entfällt, weil Begriffe nicht anwendbar

Normalarbeitsverträge (NAV)

Schweiz, Stand 1. März 2016

	Normalarbeitsverträge (NAV) ¹	
	Gewöhnliche NAV ¹	NAV mit zwingenden Mindestlöhnen ^{1,2}
Total	76	23
NAV und Mindestlöhne		
mit Mindestlöhnen	32	23
ohne Mindestlöhne	44	–
Reichweite		
national	6	1
kantonal	70	22
Wirtschaftssektoren³		
A 01–03 1. Sektor	33	–
B 05–43 2. Sektor	2	3
G 45–98 3. Sektor	41	19
Z 99 nicht zuzuordnen ⁴	–	1
Wirtschaftszweige³		
A 01–03 Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei	33	–
C 10–33 verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren	2	2
F 41–43 Baugewerbe	–	1
G 45–47 Handel, Instandhaltung und Reparatur von Motorfahrzeugen	5	4
H 49–53 Verkehr und Lagerei	2	1
J 58–63 Information und Kommunikation	–	1
M 69–75 Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen	1	3
N 77–82 Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	1	5
Q 86–88 Gesundheits- und Sozialwesen	4	–
R 90–93 Kunst, Unterhaltung und Erholung	–	1
S 94–96 Erbringung von sonstigen Dienstleistungen	–	2
T 97–98 private Haushalte als Arbeitgeber und Hersteller von Waren und Erbringung von Dienstleistungen durch private Haushalte für den Eigenbedarf ohne ausgeprägten Schwerpunkt	28	2
Z 99 nicht zuzuordnen ⁴	–	1

¹ vgl. Definitionen

² Zu dieser Kategorie zählen auch gewöhnliche Normalarbeitsverträge (NAV) mit Mindestlöhnen im Sinne des Artikels 360a OR (2016 zwei NAV).

³ allgemeine Systematik der Wirtschaftszweige NOGA 2008

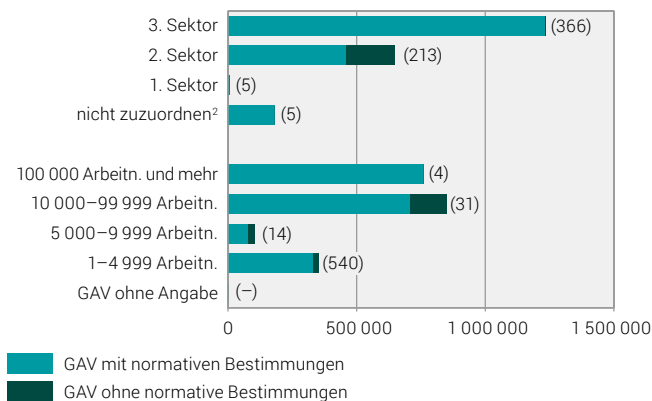
⁴ Dieser Code ist in der NOGA nicht enthalten (gehört zu mehreren Wirtschaftszweigen gleichzeitig).

Bemerkung: Das Zeichen «–» wird bei gerundeten Zahlen verwendet und steht hier für den Wert absolut null.

Unterstellte Arbeitnehmende (und Anzahl GAV in Klammern), 2016¹

Nach Wirtschaftssektor, Grösse des GAV

G1

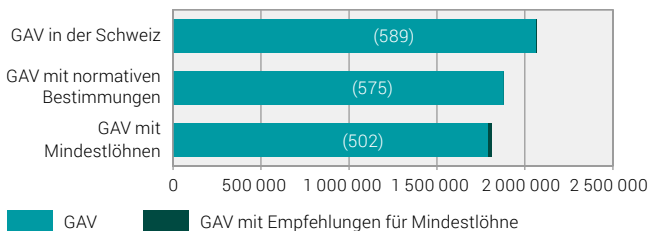


- ¹ Im Total eingeschlossene GAV ohne Angabe der Anzahl unterstellter Arbeitnehmender. Eine arbeitnehmende Person, die mehreren GAV unterstellt ist, wird mehrmals gezählt. Dies trifft insbesondere auf die Arbeitnehmenden im Bereich der Temporärarbeit (Personalverleih) zu.
- ² Dieser Code ist in der NOGA nicht enthalten (kaufmännische Angestellte und Verkaufspersonal).

Quelle: BFS – Erhebung der Gesamtarbeitsverträge in der Schweiz

© BFS 2018

Einem GAV unterstellte Arbeitnehmende mit Mindestlöhnen (Anzahl GAV in Klammern), 2016¹ G2

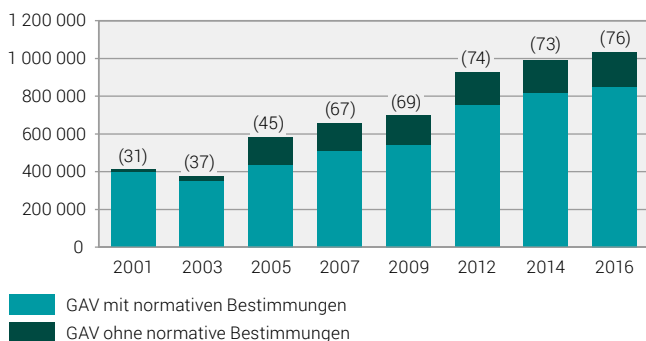


- ¹ Im Total eingeschlossene GAV ohne Angabe der Anzahl unterstellter Arbeitnehmender. Eine arbeitnehmende Person, die mehreren GAV unterstellt ist, wird mehrmals gezählt. Dies trifft insbesondere auf die Arbeitnehmenden im Bereich der Temporärarbeit (Personalverleih) zu.

Quelle: BFS – Erhebung der Gesamtarbeitsverträge in der Schweiz

© BFS 2018

Einem allgemeinverbindlichen GAV unterstellte Arbeitnehmende (Anzahl GAV in Klammern), 2001–2016¹ G3

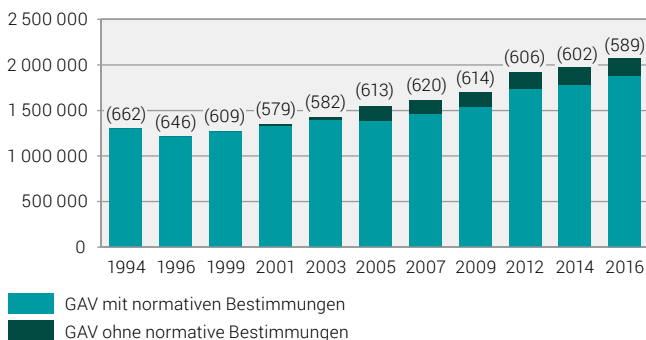


¹ 2001–2009, revidierte Serie (EGS 2009)

Quelle: BFS – Erhebung der Gesamtarbeitsverträge in der Schweiz

© BFS 2018

Unterstellte Arbeitnehmende (und Anzahl GAV in Klammern), 1994–2016¹ G4



¹ 2001–2009, revidierte Serie (Quelle: EGS 2009). Dazu zählen ab 2012 die Arbeitnehmenden, die den GAV (dem tertiären Sektor zugeordnet) des Wirtschaftszweigs Temporärarbeit (Personalvermittlung) unterstellt sind.

Erhöhung um 14 GAV im Jahr 2007 aufgrund einer methodischen Änderung der Erhebung. Im Total eingeschlossene GAV ohne Angabe der Anzahl unterstellter Arbeitnehmender: 5 (1994), 17 (1996), 15 (1999), 21 (2001), 29 (2003), 26 (2005), 15 (2007), 3 (2009), 4 (2012), 0 (2014), 0 (2016)

Quelle: BFS – Erhebung der Gesamtarbeitsverträge in der Schweiz

© BFS 2018

Zur Erhebung

Das Bundesamt für Statistik (BFS) führt seit 1994 alle zwei Jahre die **Erhebung der Gesamtarbeitsverträge in der Schweiz (EGS)** durch. Diese Erhebung untersucht die Struktur und den Inhalt der **Gesamtarbeitsverträge (GAV)** sowie die Entwicklung der gesamtarbeitsvertraglich geregelten Bereiche. Mit der EGS wird eine Bestandesaufnahme der in der Schweiz geltenden GAV des primären, sekundären und tertiären Sektors durchgeführt. Die GAV sind nach Wirtschaftszweig gemäss der Allgemeinen Systematik der Wirtschaftszweige (NOGA) geordnet. Die Dokumente, die mehrere Wirtschaftszweige abdecken (und nicht ausschliesslich einem Bereich zuzuordnen sind), werden in der GAV-Kategorie «keinem Wirtschaftszweig zuzuordnen» erfasst.

- Jeder zum Zeitpunkt der Erhebung gültige GAV wird registriert.
- Eine arbeitnehmende Person, die mehreren GAV unterstellt ist, wird mehrmals gezählt.
- Die Anzahl GAV ohne Angabe der Anzahl Arbeitnehmender wird ebenfalls in die Erhebung einbezogen und in den statistischen Auswertungen erwähnt.
- Mit dem GAV verbundene Ergänzungsvereinbarungen und Zusatzverträge sowie Hausverträge (lediglich von Arbeitnehmerseite durch eine Arbeitnehmervertretung unterzeichnet) werden von den Statistikauswertungen ausgeschlossen.

Normalarbeitsverträge (NAV) sind ebenfalls ein fester Bestandteil der Erhebung. Wie die GAV werden auch die NAV gemäss der Allgemeinen Systematik der Wirtschaftszweige (NOGA) geordnet und erfasst.

Methodische Hinweise

Die EGS gibt einen Gesamtüberblick über die Struktur und die Entwicklung der gesamtarbeitsvertraglich geregelten Bereiche in der Schweiz. Sie erlaubt das **langfristige Beobachten von Tendenzen**. Basierend auf den strukturellen Veränderungen in diesem Gebiet können die zur Verfügung gestellten Informationen zur Erhebung aktualisiert werden. Zu diesem Zweck werden Art und Inhalt der erfassten Daten sowie die Erhebungsmethoden regelmässig angepasst. Um die Qualität der zur Verfügung gestellten Informationen zu gewährleisten und zu verbessern, werden die Daten (beispielsweise die erhobenen Dokumenttypen, die Anzahl unterstellter Arbeitnehmender und Arbeitgeber, die Einordnung der Dokumente gemäss der Allgemeinen Systematik der Wirtschaftszweige (NOGA) usw.) regelmässig ergänzt und konsolidiert, manchmal auch rückwirkend.

Der Vergleich zwischen zwei Erhebungen muss **punktuelle, dem Bereich GAV inhärente Fluktuationen** berücksichtigen. Von einer Erhebung zur nächsten kann eine geringfügige Veränderung der Anzahl GAV, zusammen mit spezifischen strukturellen Veränderungen (Inkrafttreten oder Kündigung eines GAV, vertragsloser Zustand) einen beträchtlichen Anstieg oder Rückgang der Anzahl unterstellter Arbeitgeber und Arbeitnehmender zur Folge haben.

- Die EGS 2009 enthält eine **revidierte und konsolidierte Serie (2001–2009)**, in der die GAV *mit* und *ohne* normative Bestimmungen (siehe Definitionen) unterschieden werden. Diese Unterscheidung ermöglicht die Aufteilung in zwei Vertragskategorien, deren Geltungsbereich (Anzahl unterstellter Arbeitgeber und Arbeitnehmender) ganz oder teilweise identisch sein kann.
- Seit EGS 2012 wird die neue **allgemeine Systematik der Wirtschaftszweige NOGA08** verwendet.

Definitionen

Normalarbeitsvertrag (NAV)

Durch den Normalarbeitsvertrag (NAV) werden für einzelne Arten von Arbeitsverhältnissen Bestimmungen über deren Abschluss, Inhalt und Beendigung aufgestellt. Erstreckt sich der Geltungsbereich des Normalarbeitsvertrages auf das Gebiet mehrerer Kantone, so ist für den Erlass der Bundesrat zuständig, andernfalls der Kanton. Der NAV ist in den Artikeln 359 bis 360 des Obligationenrechts (OR) geregelt.

Die Bestimmungen des Normalarbeitsvertrages gelten unmittelbar für die ihm unterstellten Arbeitsverhältnisse, soweit nichts anderes verabredet wird. Für das Arbeitsverhältnis der landwirtschaftlichen Arbeitnehmenden und der Arbeitnehmenden im Hausdienst haben die Kantone Normalarbeitsverträge zu erlassen, die namentlich die Arbeits- und Ruhezeit sowie die Arbeitsbedingungen der weiblichen und jugendlichen Arbeitnehmenden regeln.

NAV mit zwingenden Mindestlöhnen: NAV, die unter Anwendung von Artikel 360a des Obligationenrechts (OR) erlassen wurden. Befristeter NAV, der zwingende Mindestlöhne vorsieht. Werden innerhalb einer Branche oder eines Berufs die orts-, berufs- oder branchenüblichen Löhne wiederholt in missbräuchlicher Weise unterboten und liegt kein Gesamtarbeitsvertrag (GAV) mit Bestimmungen über Mindestlöhne vor, der allgemein verbindlich erklärt werden kann, so kann die zuständige Behörde auf Antrag einer tripartiten Kommission, die vom Bund oder von einem Kanton eingesetzt wird, einen befristeten Normalarbeitsvertrag mit Mindestlöhnen erlassen. Durch Abrede darf vom Normalarbeitsvertrag nach Artikel 360a nicht zu Ungunsten der Arbeitnehmender abgewichen werden (Art. 360d Abs. 2 OR).

Gesamtarbeitsvertrag (GAV)

Ein Vertrag, der zwischen einem Arbeitgeberverband (oder mehreren Arbeitgeberverbänden) oder/und einem (oder mehreren) Arbeitgeber(n) einerseits und einem (oder mehreren) Arbeitnehmerverbänden andererseits abgeschlossen wird. Darin werden gemeinsam Bestimmungen aufgestellt über Abschluss, Inhalt und Beendigung der einzelnen Arbeitsverhältnisse der beteiligten Arbeitgeber und Arbeitnehmenden (**normative**

Bestimmungen)¹. Ein GAV kann auch andere Bestimmungen enthalten (**indirekt schuldrechtliche Bestimmungen**)², soweit sie das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmenden betreffen oder sich auf die Aufstellung solcher Bestimmungen beschränken. Der Gesamtarbeitsvertrag kann ferner die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien unter sich (**direkt schuldrechtliche Bestimmungen**) sowie die Kontrolle und Durchsetzung der genannten Bestimmungen regeln. Der GAV ist in den Artikeln 356 bis 358 des Obligationenrechts geregelt.

GAV, die auf Arbeitgeberseite von einem oder mehreren Arbeitgeberverbänden unterschrieben werden, werden **Verbands-GAV** genannt; GAV, die auf der Arbeitgeberseite direkt (ohne Vermittlung eines Arbeitgeberverbandes) von den Vertretern eines oder mehrerer Unternehmen bzw. eines oder mehrerer Betriebe unterzeichnet werden, heissen **Firmen-GAV**.

Allgemeinverbindlich erklärter GAV (Allgemeinverbindlicher GAV)

GAV, die offiziell für allgemeinverbindlich erklärt wurden: Die Bestimmungen des GAV, auf die sich die Allgemeinverbindlich-erklärung bezieht, gelten für alle Arbeitgeber und Arbeitnehmenden des wirtschaftlichen (Tätigkeit, Wirtschaftszweig oder Beruf) und geografischen Bereichs, für den der betreffende GAV gültig ist. Die GAV-Vertragsparteien leiten die Allgemeinverbindlich-erklärung in die Wege.

GAV-Unterstellte (Arbeitgeber/Arbeitnehmende)

Als unterstellte Person gilt jede natürliche oder juristische Person (Arbeitnehmer/in oder Arbeitgeber/in) die am GAV teilhat, sei es, weil sie zum Personenkreis gehört, den der GAV in seinem Anwendungsbereich direkt einbezieht, sei es durch eine individuelle «Anschluss-erklärung». Die Zahl der unterstellten Arbeitnehmenden ist ein prägender Faktor des GAV.

¹ **Normative Bestimmungen:** Bestimmungen über Abschluss, Inhalt und Beendigung des Einzelarbeitsvertrags wie Dauer der Probezeit, Mindestlöhne, Arbeitsdauer, Ferien, Zulagen, Kündigungsfristen usw.

² **Indirekt schuldrechtliche Bestimmungen:** Bestimmungen über Beitragszahlungen an eine Ausgleichskasse oder einen Fonds für berufliche Aus- und Weiterbildung, Arbeitnehmervertretung in einem Unternehmen, Unfallvorsorge usw.

GAV-festgelegte Mindestlöhne

Von den Vertragsparteien ausgehandelte und im GAV oder dessen Zusatzverträgen festgeschriebene minimale Entlohnung. Mindestlöhne sind in Form von einmaligen Beträgen (Jahres-, Monats- oder Stundenlöhne) für verschiedene Arbeitnehmerkategorien angegeben oder werden, im Fall von Lohnskalen, mit den unteren Grenzen der Lohnklassen gleichgesetzt.

Herausgeber:	Bundesamt für Statistik (BFS)
Auskunft:	Sektion Löhne und Arbeitsbedingungen, BFS, Tel. +41 58 463 64 29, lohn@bfs.admin.ch www.statistik.ch → Statistiken finden → Arbeit und Erwerb → Gesamtarbeitsverträge und Sozialpartnerschaft
Reihe:	Statistik der Schweiz
Themenbereich:	03 Arbeit und Erwerb
Originaltext:	Französisch
Übersetzung:	Sprachdienste BFS
Layout:	Sektion DIAM, Prepress/Print
Grafiken:	Sektion DIAM, Prepress/Print
Titelseite:	Sektion DIAM, Prepress/Print
Druck:	in der Schweiz
Copyright:	BFS, Neuchâtel 2018 Wiedergabe unter Angabe der Quelle für nichtkommerzielle Nutzung gestattet
Bestellungen Print:	Bundesamt für Statistik, CH-2010 Neuchâtel, Tel. 058 463 60 60, Fax 058 463 60 61, order@bfs.admin.ch
Preis:	gratis
Download:	www.statistik.ch (gratis)
BFS-Nummer:	1264-1600

